Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1918 Nr. 32.

(Nr. 11694.) Verordnung zur Ausführung a) des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 951) und b) des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 964). Vom 28. Oktober 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen auf Grund der §§ 1 und 21 des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 951) und des § 36 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 964), was folgt:

§ 1.

Die gemäß § 1 des Gesetzes gegen die Steuerflucht für die Gemeinden (Gemeindeverbände) und Schulgemeinden zu verwendenden Steuerbeträge sind in einen unter der Bezeichnung „Lastenausgleichsfonds" neu zu bildenden Nebenfonds des Staatshaushalts abzuführen, über dessen Einnahmen und Ausgaben alljährlich in einem besonderen Anhang zur Hauptrechnung Rechnung zu legen ist.

§ 2.

Über den Antrag auf Freistellung von der Fortdauer der Steuerpflicht gemäß § 21 des Gesetzes gegen die Steuerflucht entscheidet der Bezirksausschuß. Gegen dessen Entscheidung ist binnen vier Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat — und für die Haupt- und Residenzstadt Berlin an den Oberpräsidenten — gegeben.

Ausgegeben zu Berlin den 6. November 1918.

§ 3.

Gegen die Steuerbescheide in Besitz- und Kriegssteuersachen steht das Rechtsmittel der Berufung an die Einkommensteuer-Berufungskommission zu.

Auf das Rechtsmittelverfahren finden die Vorschriften der §§ 44 und 48 des Einkommensteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 28. Oktober 1918.

(Siegel.) **Wilhelm.**

Hergt.

(Nr. 11695.) Allerhöchster Erlaß, betreffend Rang- und Titelverhältnisse der Leiter und wissenschaftlichen Lehrer der Landwirtschaftsschulen. Vom 13. Oktober 1918.

Auf den Bericht vom 7. Oktober 1918 bestimme Ich unter entsprechender Abänderung Meines Erlasses vom 27. Januar 1906:

1. Die Oberlehrer der Landwirtschaftsschulen können, sofern sie eine zwölfjährige Dienstzeit von der Beendigung des Vorbereitungsdienstes ab zurückgelegt haben, bis zur Hälfte der Gesamtzahl Mir zur Verleihung des Charakters als Studienrat mit dem persönlichen Range der Räte vierter Klasse vorgeschlagen werden.
2. Den bisherigen charakterisierten Professoren an den Landwirtschaftsschulen wird hiermit an Stelle des Charakters als Professor der Charakter als Studienrat mit dem persönlichen Range der Räte vierter Klasse beigelegt.
3. Zur Verleihung des Charakters als Geheimer Studienrat können Mir fortan neben den Direktoren in geeigneten Fällen auch ältere besonders bewährte Studienräte vorgeschlagen werden.
4. Die Kandidaten des höheren Lehramts und des landwirtschaftlichen Lehramts an den Landwirtschaftsschulen werden während ihrer Vorbereitungszeit als Studienreferendare und nach erlangter Anstellungsfähigkeit als Studienassessoren bezeichnet.

Großes Hauptquartier, den 13. Oktober 1918.

Wilhelm.

v. Eisenhart-Rothe.

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(Nr. 11696.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des den A. Riebeckschen Montanwerken, Aktiengesellschaft in Halle a. S., gehörigen Braunkohlen-Tagebaues Hedwig bei Wildschütz im Kreise Weißenfels. Vom 25. Oktober 1918.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Nachträge vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts, das den A. Riebeckschen Montanwerken, Aktiengesellschaft in Halle a. S., zum Zwecke der Erweiterung des ihnen gehörigen Braunkohlen-Tagebaues Hedwig bei Wildschütz im Kreise Weißenfels durch Erlaß des Staatsministeriums vom 15. Oktober 1918 verliehen ist, Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 25. Oktober 1918.

Das Staatsministerium.

Friedberg. v. Breitenbach. Graf v. Roedern. v. Waldow. Spahn.
Drews. Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt. Fischbeck.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 27. August 1918, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Westpreußischen Landschaft am 6. Juni 1918 beschlossenen Nachträge zu
   1. dem revidierten Reglement der Westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851,
   2. der Fürsorgeordnung, betreffend die Witwen und Waisen von Beamten der Westpreußischen Landschaft und der Neuen Westpreußischen Landschaft und der Landschaftlichen Bank der Provinz Westpreußen, vom 17. April 1893,
   3. dem Statut der Landschaftlichen Bank der Provinz Westpreußen,

durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung in Danzig Nr. 41 S. 397, ausgegeben am 12. Oktober 1918, und

der Königl. Regierung in Marienwerder Nr. 41 S. 373, ausgegeben am 12. Oktober 1918;

2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 17. September 1918, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Braunkohlen- und Brikett-Industrie-Aktiengesellschaft in Berlin zur Anlegung einer neuen Abraumhalde für ihr Braunkohlenbergwerk Marie-Anne bei Kleinleipisch im Kreise Liebenwerda, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 41 S. 236, ausgegeben am 12. Oktober 1918;

3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 25. September 1918, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Dynamit-Aktiengesellschaft vormals Alfred Nobel & Co. in Hamburg zur Anlage einer Privatanschlußbahn von dem Dynamitlager in Deininghausen nach dem Staatsbahnhofe, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Arnsberg Nr. 42 S. 263, ausgegeben am 19. Oktober 1918;

4. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 14. Oktober 1918, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichs-Militär-Fiskus) zur Errichtung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Warnau, Tragheim, Schloß Kalthof und Kaminke im Kreise Marienburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Danzig Nr. 43 S. 413, ausgegeben am 26. Oktober 1918.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.